

Datenspeicherung in Computercheck und QuickCheck

Der Computercheck speichert keine personenbezogenen Daten, auch keine IP-Adressen. Das Einholen einer Einwilligung des Endnutzers mittels Setzen eines Häkchens, sog. Opt-in-Lösung, ist deswegen nicht erforderlich.

Welche Daten werden erhoben?

1) Vorwort

Erhoben werden anonymisierte Nutzungsdaten und Problembefunde (2.), sowie auf freiwilliger Basis die E-Mail-Adresse und ein dazu gehöriger Feedbacktext im Rahmen der Feedbackfunktion (3.) durch Coronic als Dienstleister der Bank (4.). Gespeichert wird außerdem temporär ein Cookie, der eine Session-ID enthält (5.).

Eine Rechtfertigung der Speicherung dieser Daten bedarf es immer dort, wo personenbezogene Daten vorliegen. In diesen Fällen ist auf die besonderen Regelungen des Telemediengesetzes (TMG), sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Rücksicht zu nehmen. Diese Regelungen werden jedoch eingehalten, ohne dass es einer ausdrücklichen Opt-in-Einwilligung des Endnutzers bedarf.

2) Nutzungsdaten

Es werden keine IP-Adressen gespeichert. Lediglich während der Testanforderung muss die IP des Nutzers für eine logische Sekunde dem Server bekannt sein (wie bei jedem Internetaufruf).

Nutzungsdaten (Seitenaufrufe, Verweildauer etc.) dürfen gem. § 15 Absatz 3 TMG zu statistischen Zwecken pseudonymisiert gespeichert werden. In diesem Fall steht dem Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu, über welches er zu belehren ist. CORONIC speichert die Daten hingegen anonym, so dass diese erst recht und ohne jede Widerspruchsmöglichkeit gespeichert werden können. Eine Pseudonymisierung liegt vor, wenn die Identifikation des Nutzers durch das Verwenden von Pseudonymen wesentlich erschwert wird (§ 3 Absatz 6a BDSG). Eine Anonymisierung liegt vor, wenn die Zuordnung gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist (§ 3 Absatz 6 BDSG). Da CORONIC nichts über die Endkunden weiß, ist eine Zuordnung ausgeschlossen (zur Ausnahme bei der Feedbackfunktion siehe 3.).

Gleiches gilt für die Problembefunde entsprechend.

Der Nutzer ist gem. § 13 Absatz 1 TMG zu Beginn der Datenverarbeitung über Art, Umfang und Inhalt der Datenverarbeitung aufzuklären. Hierbei handelt es sich um die sog. Datenschutzerklärung. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Norm muss der Nutzer allerdings nicht zustimmen, eine Aufklärung genügt. Ausreichend ist es nach einhelliger Rechtsprechung darüber

hinaus, wenn der Nutzer nur die Möglichkeit hat, diese durch das Anklicken eines einfach aufzufindenden Links aufzurufen. Einer tatsächlichen Kenntnisnahme bedarf es nicht.

3) Feedbackfunktion

Auch für die im Rahmen der Feedbackfunktion gespeicherten Daten bedarf es keiner Einwilligung. Bei diesen Daten handelt es sich um sog. Inhaltsdaten, also persönliche Erlebnisse, Meinungen und ähnliches. Diese unterfallen nicht dem TMG, sondern dem BDSG. Gem. § 28 Absatz 1 Nr. 1 BDSG dürfen personenbezogene Daten ohne Einwilligung gespeichert werden, soweit dies für die Durchführung des Rechtsgeschäfts erforderlich ist. CORONIC muss die ohnehin freiwillig abgegebenen Feedbacks, sowie dazugehörige E-Mail-Adressen speichern, um diese beantworten zu können. Hierfür ist auch eine Verbindung mit dem Problembefund notwendig um verstehen zu können, welches Problem der betroffene Nutzer hat. Daher wird zu diesem Zeitpunkt aus dem statistischen ein für die Vertragsdurchführung erforderlicher Problembefund. Die Rechtfertigungsgrundlage wird in dem Moment der Feedbackerteilung ausgetauscht (von unerheblicher Anonymisierung auf Vertragsdurchführung gem. § 28 Absatz 1 BDSG). Nach Beantwortung des Feedbacks muss dieses weiterhin vorgehalten werden, um etwaige Anschlussnachrichten beantworten zu können. Die E-Mail-Adresse darf und muss als schnelle Kontaktmöglichkeit ebenfalls vorgehalten werden. Eine Löschung findet daher erst statt, wenn eine weitere Nachricht nicht mehr erwartet werden kann. Hierfür hat CORONIC ein automatisiertes Lösungsverfahren.

Auch auf die Datenverarbeitung der Inhaltsdaten muss gem. § 4 Absatz 3 BDSG hingewiesen werden. Dies erfolgt ebenfalls im Rahmen der Datenschutzerklärung. Auch hier ist eine tatsächliche Kenntnisnahme nicht erforderlich.

Alle genannten Tatbestände setzen demnach keine Einwilligung voraus. Den Nutzern steht darüber hinaus auch kein Widerrufsrecht zu. Dieses darf jedoch nicht mit dem Recht auf Löschung gem. 6 Absatz 1 BDSG verwechselt werden, welches den Nutzern natürlich weiter zusteht, aber ausdrücklich geltend gemacht werden muss.

Einer Einwilligung bedarf es dem Gegenüber immer dann, wenn Daten zu Werbezwecken oder sonstigen Zwecken, die nicht der Vertragsdurchführung dienen, erhoben werden, § 28 Absatz 3 BDSG. Eine solche Datenverarbeitung findet jedoch nicht statt.

4) Verarbeitung durch CORONIC

Die Tatsache, dass die Daten durch CORONIC und nicht durch die Bank verarbeitet werden, ist gem. § 28 Absatz 1 Nr. 1 BDSG gerechtfertigt. Gem. § 28 Absatz 1 Nr. 1 BDSG ist auch eine Übermittlung von Daten ohne Einwilligung erlaubt, sofern es der Vertragsdurchführung dient. Nur CORONIC besitzt als Entwickler das technische Know-how, produkt- und computerbezogene Endkundenfragen zu beantworten. Die Übermittlung ist daher in dem unter 3. beschrie-

benen Umfang erforderlich. Auch hierauf ist lediglich in der Datenschutzerklärung hinzuweisen. Für eine Übermittlung der sonstigen, anonymen Daten bedarf es keiner Legitimationsgrundlage, da diese nicht vom TMG und BDSG erfasst sind.

5) Cookies

Auch hinsichtlich der Speicherung eines Cookies bedarf es keiner Einwilligung, sondern lediglich eines Hinweises. Gem. § 13 Absatz 1 Satz 2 TMG muss bei technischen Verfahren, die eine spätere Identifikation des Nutzers ermöglichen (z. B. Cookies), ebenfalls vorab unterrichtet werden. Zwar setzt die Unterrichtung eine tatsächliche Kenntnisnahme voraus, dies jedoch nur dann, wenn eine spätere Identifikation möglich ist. Vorliegend ist die in dem Cookie gespeicherte Session-ID jedoch nur für den Verlauf einer einzelnen Session ausgelegt. Bei einem erneuten Besuch der Seite ist eine Identifikation mittels des Cookies nicht möglich. Daher liegen die Voraussetzungen des § 13 TMG nicht vor, so dass keine Unterrichtung erforderlich ist, sondern die allgemeine Belehrung in der Datenschutzerklärung ausreichend ist.

Auf die Verarbeitung aller hier beschriebenen, nicht personenbezogenen Daten (Browserversion, Betriebssystem, SessionID, ...) sowie die kurzfristige Speicherung der IP-Adresse beim Seitenaufruf wird in den Standard-Datenschutzerklärungen der Bank bereits hingewiesen. Eine explizite Anpassung für Computercheck ist daher nicht erforderlich.